

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 15. August 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Februar 2014, am 07. Mai 2014, am 04. Juni 2014 und am 16. Juli 2014 die nachstehende Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/13) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. August 2014, Az.: 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die fachspezifischen Bestimmungen zur Nr. 8 „Geschichte der Naturwissenschaft und Technik (Hauptfach/Nebenfach)“ werden wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die Naturwissenschafts- und Technikgeschichte untersucht die Entstehung, Zusammenhänge und Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklungen. Sie arbeitet dabei mit den Methoden der Geschichtswissenschaften durch die historisch-kritische Erschließung, Untersuchung und Deutung von Quellen, ihren Vergleich und ihre Kontextualisierung. Naturwissenschafts- und Technikhistoriker/innen finden ihr Tätigkeitsfeld dementsprechend überall dort, wo naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen reflektiert, dokumentiert und historisch aufbereitet werden müssen, vom Unternehmensarchiv bis zum Journalismus.

Der Bachelorstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (GNT) macht die Studierenden mit den Grundlagen dieses Faches vertraut, übt die Anwendung seiner wissenschaftlichen Methoden ein und gibt den Studierenden das Überblickswissen, um Zusammenhänge zwischen Teilaspekten herstellen und neue Themen einordnen zu können. Zugleich werden zentrale Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens, vom Zeitmanagement bis zur Präsentationssicherheit, trainiert. Die im Studium absolvierten Veranstaltungsformen des Tutoriums, Mentorats und der kollegialen Beratung entwickeln und stärken in besonderer Weise die Teamfähigkeit. Der Bachelorgrad befähigt zum Übergang in die Berufspraxis oder, bei entsprechenden Studienleistungen, zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Der Studiengang GNT setzt sich aus Modulen zusammen, die detailliert mit allen Veranstaltungsformen, Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch beschrieben sind. Er sieht folgende Typen von Modulen vor:

1) Module des Faches GNT als (i) Basismodule zum Erwerb grundlegender Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten, als (ii) Kernmodule zur Einübung und Festigung der wissenschaftlichen Methoden des Faches, als (iii) Vertiefungsmodul zum Erwerb weitergehender wissenschaftlicher Kompetenzen und als (iv) Abschlussmodul begleitend zur Bachelorarbeit.

2) Importmodule aus den Fächern Geschichte und Philosophie, deren Methoden und Fragestellungen die GNT eng berühren.

3) Importmodul(e) aus einem frei wählbaren Fach der folgenden Fächergruppe: Mathematik, Informatik, alle Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Diese Fächer werden im Folgenden kurz als „MNI-Fächer“ bezeichnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesen Modulen nach der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

4) Module, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen.

Die Details der zu erbringenden Leistungen und ihrer Bewertung sind in den nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch des Studiengangs GNT geregelt

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (GNT)

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistung s- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Propädeutikmodul	P	x							LBP	12
2	Methodisch reflektiertes Präsentationstraining	P		x						LBP	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 21 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
3	Naturwissenschaft und Technik historisch reflektieren	P	x						BSL		3
4	Quellen interpretieren	P		x						LBP	9
5	Praxis der Quellenkritik	P			x					LBP	9
6	Analyse von Forschungsdiskursen	P			x	x	x			LBP	9
7	Projektarbeit aus der wissenschafts- und technikhistorischen Berufspraxis	P			x	x				LBP	9
8	Vergleichende historische Analyse	P				x	x			LBP	6
9	Theorien und Methoden der Technik- und Wissenschaftsgeschichte	P			x	x	x			LBP	6
10	Forschen lernen	P				x	x			LBP	9
11	Management- und Präsentationsmethoden für Forschungsprojekte	P						x	USL		12
12	Technikphilosophie (Importmodul aus Philosophie)	P							BSL		3
13	Methode und Theorie der Geschichtswissenschaften (Importmodul aus Geschichte)	P	x	x		x	x			LBP	6
14	Importmodul aus MNI	WP	x	x	x	x				Lt MHB des exportierenden Studiengangs	6

c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.

d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben. Bestandteil der Bachelorarbeit ist gemäß § 23 Abs. 8 des Allgemeinen Teils ein Vortrag über ihren Inhalt von 20-30 Minuten Dauer.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1d)) erworben wurden.

- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Note des Importmoduls aus MNI wird hierbei nicht berücksichtigt.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeld-orientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) 6 Leistungspunkte müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Module, die von den Fakultäten 9 und 10 angeboten werden, kommen dafür nicht in Frage.
- (3) 12 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden, und zwar in folgender Weise:
- 3 LP durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 2. Semester als Prüfling/Mentee, betreut von Studierenden der GNT aus dem 6. Semester
 - 3 LP durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 6. Semester als Mentor/in, d.h. als Betreuer/in von Studierenden der GNT aus dem 2. Semester

Für den Erwerb weiterer 6 LP stehen folgende Möglichkeiten offen:

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik
oder
- die Ableistung eines mindestens vierwöchigen (Vollzeitäquivalent) Praktikums bei Museen, Archiven (auch Firmenarchiven) oder ähnlichen Einrichtungen. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 Leistungspunkte, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird.

§ 4 Ersatzleistungen

Werden im Rahmen eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Nebenfach-Studiums bereits mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Studienleistungen erbracht, so ist statt des Importmoduls aus MNI ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP aus dem Fach Geschichte zu wählen.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (Hauptfach) identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Propädeutikmodul	P	x							LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Naturwissenschaft und Technik historisch reflektieren	P	x	x					BSL		3
3	Methodisch reflektiertes Präsentationstraining	P		x		x				LBP	9
4	Praxis der Quellenkritik	P			x					LBP	9
5 a	Analyse von Forschungsdiskursen	WP				x	x	x		LBP	9
5 b	Projektarbeit aus der wissenschafts- und technikhistorischen Berufspraxis	WP				x	x	x		LBP	9

Anmerkung: Aus den Modulen 5 a und 5 b ist ein Modul auszuwählen.

- (2) (Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b).“

2. Zu Nr. 2 „Bauingenieurwesen (Nebenfach)“ werden nachfolgende fachspezifische Bestimmungen neu eingefügt:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Bauingenieurwesen

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Bauingenieurwesen

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Bauphysik und Baukonstruktion	P	x						keine	PL-S	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Bauingenieurwesen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x						USL		6
3	Einführung in das Bauingenieurwesen	P		x					USL-V	PL-S	6
4	Technische Mechanik I	P	x						USL-V	PL-S	6
5	Werkstoffe im Bauwesen I	W			x				USL-V	PL-S	6
6	Grundlagen der Darstellung und Konstruktion	W		x					USL	PL-S	6

7	Baubetriebslehre I	W			x				USL-V	PL-S	6
8	Geotechnik I	W				x			USL-V	PL-S	6
9	Siedlungswasserwirtschaft	W					x		USL-V	PL-S	6
10	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	W					x		keine	PL-S	6
11	Entwurf von Verkehrsanlagen	W					x		USL-V	PL-S	6
12	Raum- und Umweltplanung	W						x	Keine	PL-S	6

Anmerkung: Aus den Wahlmodulen 5 bis 12 sind drei Module auszuwählen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Bauingenieurwesen ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

3. Zu Nr. 13 „Mathematik (Nebenfach)“ werden nachfolgende fachspezifische Bestimmungen neu eingefügt:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternativ kann ein Modul auch in den Semestern abgelegt werden, die durch ein „X*“ gekennzeichnet sind.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Nebenfach Mathematik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Gymnasiales Lehramt Mathematik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Mathematik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	P	X						V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Mathematik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Analysis 1	P	X*		X				V	PL	9
3	Analysis 2	P		X*		X			V	PL	9
4	Grundlagen der Computermathematik	P	X	X	X*	X*			V	PL	6
5	Geometrie	W				X			V	PL	9
6	Numerische Mathematik 1	W					X		V	PL	9
7	Topologie	W					X		V	PL	9
8	Wahrscheinlichkeitstheorie	W					X		V	PL	9

Anmerkung: Aus den Wahlmodulen 5-8 ist ein Modul auszuwählen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Mathematik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

4. In Nr. 14 „Berufspädagogik/Technikpädagogik (Hauptfach/Nebenfach) wird unter „I. Die Prüfungen im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik“ § 4 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Mindestens 12 Leistungspunkte müssen im Bereich fachaffine Schlüsselqualifikationen erworben werden. Dabei stehen folgende Möglichkeiten offen:

- (a) Zwei Module nach Wahl aus dem Katalog der fachaffinen Schlüsselqualifikationen.
 (b) Ein weiteres 12wöchiges Praktikum im Bereich beruflicher Aus- und Weiterbildung.“

5. Die fachspezifischen Bestimmungen zu Nr. 15 „Philosophie (Nebenfach)“ werden wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternativ kann ein Modul auch in den Semestern abgelegt werden, die durch ein „X*“ gekennzeichnet sind.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Philosophie

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Philosophie identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Philosophie

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
BM1	Einführung in die Geschichte der Philosophie	P	x						V	LBP	6
BM3	Einführung in die formale Logik	P	x						V	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
BM2	Einführung in die Theoretische Philosophie	P			x				V	LBP	6

BM4	Einführung in die Praktische Philosophie	P					x			V	LBP	6
KM1	Überblick I	P		x						V	LBP	6
KM2	Überblick II	P			x					V	LBP	6
KM3	Interdisziplinäre Themen I	P					x			V	LBP	6

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Philosophie ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

6. Zu Nr. 16 „Physik (Nebenfach)“ werden nachfolgende fachspezifische Bestimmungen neu eingefügt:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Physik BSc identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Physik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der Experimentalphysik I	P	x						V	PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Physik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Mathematische Methoden der Physik	P	x						V	PL	6
3	Grundlagen der Experimentalphysik II	P		x					V	PL	6
4	Grundlagen der Experimentalphysik für Lehramt III	P			x				V	PL	6
5	Theoretische Physik für Lehramt I: Mechanik / Quantenmechanik	P			x				V	PL	9
6	Physikalisches Praktikum I	P			x	x	x		USL		3
7	Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramt Beifach	P						x	V	PL	6

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Physik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Hauptfach „Berufspädagogik/Technikpädagogik“ nach der Fassung der Prüfungsordnung vom 09. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/13) studierenden, erhalten Module, die sie nach § 4 Abs. 3 (alte Fassung) erfolgreich belegt haben, auf § 4 Abs. 3 (neue Fassung) angerechnet. Module in denen bereits Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt wurden, können nach der bisher geltenden Fassung von § 4 Abs. 3 abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zum 30.09.2015.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Nebenfach „Geschichte der Naturwissenschaft und Technik“ oder im Nebenfach „Philosophie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können es nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2018. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können sie auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2014 zu stellen.

Stuttgart, den 15. August 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)